

VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HORTUS GMBH

§ 1 Grundlagen

Die HORTUS gGmbH, vertreten durch Julia Janker, Deggendorfer Straße 1, 99431 Pilsting, betreibt den Hort an der Grund- und Mittelschule Ittling nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayrischen Kinderbildungs- und-betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen sowie diese Vertragsbedingungen informiert.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die gesetzliche Vertreterin des Trägers.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgender Dringlichkeit getroffen:
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, sei es voll erwerbstätig oder nur teilweise erwerbstätig, wobei vollerwerbstätige Eltern Vorrang haben.
 - Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragsstellung und im kommenden Betreuungsjahr diese Betreuungseinrichtung besuchen.
 - Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf, z. B. wegen Zuzuges aus dem Ausland und damit verbundener Sprachbarriere.
 - Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder deren Eltern Hilfen nach den entsprechenden Regelungen des SGB VIII erhalten.
4. Ein Anspruch auf einen Platz in dem Hort besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Das Hortjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden durch Homepage, E-Mail oder am Elternabend bekannt gegeben.



3. Schließzeiten sind insbesondere in den Ferien sowie anlässlich von Fortbildungen des Personals möglich. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Hortjahres bekanntgegeben.
4. Der Hort schließt jährlich bis zu 30 Tage. Für eine Gesamtfortbildung ist es dem Hort möglich weitere 5 Tage pro Betreuungsjahr zu schließen.
5. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen, insbesondere durch höhere Gewalt, die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
6. Da es sich bei der HORTUS gGmbH um einen kleinen Träger handelt, kann es sein, dass es durch unvorhergesehene Ereignisse vereinzelt zu Schließungen kommen oder die Betreuungszeit verkürzt werden kann. Es gibt kein Ersatzpersonal. Sollte der Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden können, sieht sich die HORTUS gGmbH vor, konzeptionelle Änderungen vorzunehmen oder einzelne Verträge aufzulösen.

§ 4 Buchungszeit

1. Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte Buchungszeit mit der HORTUS gGmbH vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den einzelnen Buchungskategorien, wobei die Ferienbuchung inklusive ist. Eine Kurzzeitbuchung sieht immer eine Buchung bis 14.15 Uhr vor und eine Ganztagsbuchung sieht immer eine Buchung bis 17.00 Uhr vor.
Eine Änderung der Buchungszeit ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die Kinder zu Kernzeiten in der Einrichtung sind und auch nicht währenddessen abgeholt werden. Die Buchungsstunden sind einzuhalten. Eine dauerhafte Abweichung ist nicht möglich. Termine, die für die Förderung oder Entwicklung des Kindes unabdingbar sind und nicht zu anderen Zeiten wahrgenommen werden können, sind davon ausgenommen.

§ 5 Elternbeitrag

1. Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
2. Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. Er wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, Unterschreitung der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
3. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
4. Der Elternbeitrag wird ausschließlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.



5. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag auch während des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Benachrichtigung erfolgt.
6. Zusätzlich zum Elternbeitrag können Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld oder Getränkegeld etc. beansprucht werden. Das Mittagessen kann optional gebucht werden und ist von den Eltern gesondert zu bezahlen. Ebenso müssen Eintrittsgelder für Ausflüge oder Busfahrten und andere Angebote zusätzlich von den Eltern übernommen werden.

§ 6 Schwerpunkte des pädagogischen Konzeptes

1. Die Schwerpunkte des pädagogischen Konzeptes der HORTUS gGmbH sind Gesundheits-, Bewegungs-, Natur- und Umweltkompetenz sowie die Herzensbildung.
2. Die Mittagsverpflegung erfolgt in BIO-Qualität und wird täglich frisch zubereitet und in den Hort geliefert.
3. Da das Konzept insbesondere auch das Bewegen in der Natur ausgelegt ist, bewegen sich die Kinder täglich unabhängig von der Wetterlage bis zu drei Stunden außerhalb der Einrichtungsräume. Auf entsprechende Kleidung ist von den Eltern zu achten.
4. Ein bestimmter Zeitraum wird täglich für die Hausaufgaben eingeplant. Das Berichten der Aufgaben sowie das Vertiefen der gelernten Inhalte und das tägliche Lesen obliegt nicht der Einrichtung, sondern verbleibt Pflicht der Eltern.

§ 7 gesetzliche Unfallversicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste o. ä.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 8 Haftung

1. Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.



2. Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Krankheitsfälle

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.
4. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
5. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten tragen die Eltern.
7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 10 Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Fachpersonal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern anerkennen die Konzeption der HORTUS gGmbH und unterstützen das pädagogische Personal bei deren Umsetzung. Sollte diese Zusammenarbeit dauerhaft unmöglich sein, sei es durch die fehlende Mitarbeit oder fehlendes Engagement der Eltern, ist der Vertrag von Seiten der HORTUS gGmbH zu beenden.

§ 11 Beendigung

1. Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist zum 30. April des jeweiligen Hortjahres schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist auch unterjährig möglich, jedoch ist der monatliche Beitrag weiter zu entrichten. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Hortjahres die Schule verlässt.



2. Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat.
- Die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten bzw. bei Abbuchung keine Kontodeckung vorhanden war.
- Die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen, gegen diese Konzeption verstoßen oder offensichtlich und gegenüber anderen die pädagogische Arbeit der Mitarbeiter in Frage stellen und sich dagegen unberechtigt auflehnen.
- Das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- Die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen.
- Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn das Personal, das Kind selbst oder andere Kinder gefährdet sind.

